Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Nonylphenol

Information für Beschäftigte · Betriebsarztpraxis Teistungen · Stand: Oktober 2026

Warum erhalten Sie diese Information?

Sie arbeiten mit Nonylphenol oder mit Produkten, die Nonylphenol enthalten. Nonylphenol verätzt Haut und Augen schwer, ist beim Verschlucken gesundheitsschädlich und steht im Verdacht, die Fruchtbarkeit zu beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib zu schädigen.

Für Nonylphenol schreibt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge vor. Sie können aber jederzeit eine arbeitsmedizinische Vorsorge wünschen (Wunschvorsorge). Ihr Arbeitgeber muss sie Ihnen ermöglichen, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Dieses Blatt bereitet Sie auf das Gespräch mit dem Betriebsarzt vor. Es ersetzt das Gespräch nicht.

1. Was ist Nonylphenol?

- Nonylphenol ist ein Gemisch verwandter chemischer Verbindungen (Alkylphenole). Es wird zum Beispiel in Beschichtungen, Farben, Klebstoffen, Gummiprodukten und als Ausgangsstoff für andere Chemikalien verwendet.
- In der EU ist Nonylphenol als besonders besorgniserregender Stoff gelistet. In vielen Produkten ist es ab einem Gehalt von 0,1 Prozent verboten.
- Nonylphenol wirkt in der Umwelt wie ein Hormon und ist für Wasserlebewesen sehr giftig.
- Ob und wo an Ihrem Arbeitsplatz Nonylphenol vorkommt, steht im Sicherheitsdatenblatt und in der Betriebsanweisung.

2. Welche Gesundheitsschäden sind möglich?

- Haut und Augen: Nonylphenol verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Verschlucken: Nonylphenol ist beim Verschlucken gesundheitsschädlich.
- Fortpflanzung: Nonylphenol kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen (Kategorie 2). Teilen Sie eine Schwangerschaft Ihrem Arbeitgeber möglichst früh mit.

3. Wie schützen Sie sich?

Wichtigste Regel: Vermeiden Sie jeden Kontakt mit Haut und Augen.

- Arbeiten Sie nur mit den technischen Schutzmaßnahmen, die die Betriebsanweisung festlegt. Halten Sie Behälter geschlossen.
- Tragen Sie die Schutzhandschuhe aus der Betriebsanweisung, zum Beispiel aus Nitrilkautschuk in der vorgeschriebenen Stärke. Wechseln Sie sie sofort nach Kontakt mit dem Stoff.
- Tragen Sie eine dicht schließende Schutzbrille.
- Lassen Sie Nonylphenol nicht ins Abwasser gelangen. Entsorgen Sie Reste nach der Betriebsanweisung.
- Essen, trinken und rauchen Sie nicht am Arbeitsplatz.

4. Erste Hilfe

- Haut: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen, Haut mit Wasser abspülen oder duschen. Sofort Arzt rufen.

- Augen: Mit reichlich Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen. Sofort Augenarzt hinzuziehen.
- Eingeatmet: Frische Luft, Arzt hinzuziehen.
- Verschluckt: Höchstens zwei Gläser Wasser trinken lassen, kein Erbrechen auslösen (Gefahr eines Durchbruchs), nicht neutralisieren. Sofort Arzt rufen.
- Die Notrufnummern und weitere Hinweise stehen in der Betriebsanweisung.

5. Was passiert bei der Vorsorge?

- Gespräch: Der Betriebsarzt fragt nach Beschwerden, früheren Erkrankungen (zum Beispiel Haut- oder Augenerkrankungen) und Ihren Arbeitsbedingungen.
- Beratung: Er bespricht mit Ihnen die Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz, die Schutzmaßnahmen und Ihr persönliches Risiko.
- Untersuchungen: Sie finden nur statt, wenn sie für Ihre Beratung erforderlich sind. Vorher erklärt Ihnen der Betriebsarzt Inhalt, Zweck und Risiken. Sie können jede Untersuchung ablehnen. Wenn Sie zur Vorsorge erscheinen und eine Untersuchung ablehnen, hat das keine Folgen für Ihre Vorsorgebescheinigung.
- Ergebnis: Ergebnis und Befunde werden schriftlich festgehalten und mit Ihnen besprochen. Auf Wunsch erhalten Sie das Ergebnis.
- Die Vorsorge ist keine Eignungsuntersuchung. Es geht um Ihre Gesundheit, nicht um eine Beurteilung für den Arbeitgeber.

6. Was erfährt Ihr Arbeitgeber?

- Ihr Arbeitgeber erhält – wie Sie – nur eine Vorsorgebescheinigung. Sie enthält, dass, wann und aus welchem Anlass die Vorsorge stattfand und wann die nächste Vorsorge angezeigt ist. Diagnosen und Befunde stehen nicht darin.
- Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- Reichen die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht aus, muss der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitteilen und Verbesserungen vorschlagen.
- Hält der Betriebsarzt aus gesundheitlichen Gründen, die nur bei Ihnen persönlich liegen, einen Wechsel Ihrer Tätigkeit für nötig, darf er dies dem Arbeitgeber nur mit Ihrer Einwilligung mitteilen.

7. Wenn Beschwerden auftreten

- Warten Sie nicht. Melden Sie sich beim Betriebsarzt, wenn Haut oder Augen gereizt oder verletzt sind oder wenn Sie andere Beschwerden auf Ihre Arbeit zurückführen.
- Ärzte müssen einen begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzeigen – auch wenn Sie nicht zustimmen.
- Sie können einen Verdacht auch selbst melden. Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Bei Fragen oder gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Grundlagen: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Fassung vom 11.05.2026, §§ 5a und 6; harmonisierte EU-Einstufung von 4-Nonylphenol (CLP, Index-Nr. 601-053-00-8); REACH-Verordnung Anhang XVII Eintrag 46 und Kandidatenliste; LUBW, Stoffinformation 4-Nonylphenol (2022); Umweltbundesamt, Alkylphenole (2026); § 202 SGB VII.



betriebsarztpraxis-teistungen.de